FOREST
STEWARDSHIP
COUNCIL
ARBEITSGRUPPE SCHWEIZ
FSC-SECR-0128
© 1996 Forest Stewardship Council A.C.

GUT FÜR WALD UND MENSCH

BUWAL
Eidgenössische Forstdirektion
3003 Bern

Rodersdorf, 26. Oktober 2005

Betrifft: Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 2005 betreffend die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz). Wir bedanken uns herzlich dafür, dass die FSC Arbeitsgruppe Schweiz die Möglichkeit erhält, sich zur Teilrevision äussern zu dürfen.

Wir teilen die in der Ausgangslage beschriebene Einschätzung der Ansprüche der Gesellschaft allgemein und der Interessenvertreter an eine moderne Waldbewirtschaftung. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung kann nur gewährleistet werden, wenn sie umwelt- und sozialgerecht, sowie wirtschaftlich tragbar ist. Zusätzlich muss aber festgestellt werden, dass die Ansprüche der Bevölkerung an die Schutz- und Erholungsfunktion laufend steigen, während die direkten Einnahmen der Forstbetriebe durch den Verkauf von Produkten und Leistungen bescheiden sind.

Diese Tatsache ist seit längerem bekannt und wurde im Rahmen des Waldprogramms Schweiz (WAP-CH) intensiv diskutiert. Auch die Zertifizierung kann mit Hilfe eines Labels (z.B. des FSC-Labels) als Kommunikationsinstrument dazu beitragen, dass die Bevölkerung die Erfüllung ihrer Ansprüche in einem vorbildlich bewirtschafteten Wald bestätigt sieht.

Wir teilen allerdings nicht die Aussagen im erläuternden Bericht zu Artikel 20 Bewirtschaftungsgrundsätze, Absatz 4. Die gesetzlichen Anforderungen können per Definition nicht höher angesetzt sein als die Zertifizierungskriterien. Basis jeder Waldzertifizierung ist die Erfüllung der Gesetzgebung. Eine Verschärfung der Gesetzgebung hat damit automatisch eine Anpassung der Zertifizierungskriterien zur Folge. Zudem sind wir skeptisch gegenüber der Aussage, dass das Fernziel in der Zertifizierung des gesamten Schweizer Waldes besteht. Die Gesetzgebung repräsentiert immer den kleinsten gemeinsamen Nenner, der von allen Betroffenen erfüllt werden kann und muss. Die Zertifizierung hingegen ist ein freiwilliges Programm mit Kriterien, die Mehrleistungen gegenüber dem gesetzlichen Minimum auszeichnet und mit einem Label entsprechend auf dem Markt kommuniziert. Natürlich muss die Zertifizierung für alle grundsätzlich erreichbar sein, damit sie nicht zu Marktverzerrungen führt, sie muss aber gleichzeitig das Prinzip der Freiwilligkeit gewährleisten, eben im Gegensatz zur Gesetzgebung.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Waldgesetzes im Entwurf vom 28. Juni 2005 kommentieren wir ausschliesslich im Hinblick darauf, ob sie zertifizierungsrelevant sind oder nicht. Aus der Sicht der

FSC Schweiz

Geschäftsstelle: Postfach 124 ♦ CH-4118 Rodersdorf
Tel. +41 (61) 733 01 17 ♦ Fax +41 (61) 733 01 18 ♦ eMail: info@fsc-schweiz.ch ♦ www.fsc-schweiz.ch

FSC Arbeitsgruppe Schweiz haben wir einige Anmerkungen zu Inhalten, welche wir nicht unterstützen können, resp. wo über die Verordnung erheblicher Präzisierungsbedarf besteht:

Artikel 10 Waldfeststellung

Die Änderung stiftet Verwirrung und erschwert den Vollzug des Waldgesetzes. Sie schafft zwei Arten von Wäldern. „Echter" Wald, der allen gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere dem Rodungsverbot und dem Verbot nachteiliger Nutzungen unterliegt, und Wald, welcher „unerwünscht" ist und ohne Bewilligung wieder entfernt werden darf.

Nebst der Tatsache, dass für Waldbesitzer eine Rechtsunsicherheit entstehen kann, ist diese Möglichkeit aus Sicht der Zertifizierung unerwünscht. Die Zertifizierung stützt sich immer ab auf einen klar definierten Raum, das heisst auf Wald im Sinne des Gesetzes, welcher dauerhaft bestockt und geschützt ist. Gemäss der FSC Prinzipien und Kriterien darf Wald nicht in andere Nutzungsformen umgewandelt werden, da sonst der gesamte Waldbesitz resp. Betrieb unter Umständen nicht zertifizierbar ist. Die neue Kategorie von „provisorischem" oder „temporärem" Wald schafft Unsicherheit, wie der Zertifizierungsbereich genau definiert werden soll. Ausserdem könnten für die zwei Kategorien Wald unterschiedliche Regeln gelten, was bei einer Zertifizierung undenkbar ist.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Artikel 10 unverändert gemäss bisher geltendem Gesetz bleibt.

Artikel 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

Wir begrüssen die generelle Pflicht, den Wald naturnah zu bewirtschaften. Auch die Pflicht der Ausscheidung von Waldreservaten begrüssen wir. Da sie auch eine Forderung des FSC ist, gleichzeitig aber der Nutzungsverzicht unter Umständen für den einzelnen Waldbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar ist, unterstützt die Gesetzgebung den Zertifizierungsprozess, ohne diesen jedoch zur Pflicht zu machen.

Wir bedauern allerdings, dass es mit Ausnahme der Naturnähe keine allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze mehr geben soll. Die simple Trennung von Bewirtschaftungspraktiken für Wald, welcher vorwiegend Leistungen im Interesse der Allgemeinheit oder vorwiegend im Interesse der Privatwirtschaft erbringt, ist für uns zu wenig präzise. Insbesondere ist uns nicht klar, wie die Erholungsfunktion des Waldes, welche in der Schweiz nebst der Nutz- und Schutzfunktion (inklusive Schutz der Artenvielfalt) die wohl wichtigste Funktion ist, nicht mehr explizit erwähnt wird. Im Hinblick auf die Zertifizierung zeigen sich die Nachteile, wenn einzelne Waldfunktionen zu stark in den Vordergrund gestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Betriebe ihre wirtschaftliche Zielsetzung zulasten anderer Waldbesitzer ausleben und damit zwei vollständig verschiedene Zielsetzungen der Bewirtschaftung entstehen. Dies wäre für das seit Jahren erfolgreich angewandte Konzept der Gruppenzertifizierung, welches auf die ausnivellierte Qualität der Waldbewirtschaftung innerhalb einer zertifizierten Gruppe aufbaut, fatal. Man könnte sogar soweit gehen, die Multifunktionalität als eine Grundbedingung für die kostengünstige Gruppenzertifizierung zu bezeichnen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf ein Konzept aufmerksam machen, welches vom FSC weltweit angewandt wird und versucht, besonders schützenswerte Wälder präzise definierten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu unterstellen. High Conservation Value Forests (HCVF) umfassen Wälder, welche besondere ökologische und/oder soziale Funktionen ausüben und deren Erhalt durch definierte Bewirtschaftungsmassnahmen gewährleistet werden sollen. Die Bewirtschaftungskriterien für High Conservation Value Forests sind im Prinzip 9 der FSC Prinzipien und Kriterien umschrieben. Wir halten dieses Konzept für geeignet, jene Wälder in der Schweiz zu erfassen, welche besonders hohe ökologische Werte, erhöhte Schutzfunktionen oder überdurchschnittliche Funktionen als Erholungswald besitzen. HCVFs könnten im Rahmen der bewährten Waldfunktionenplanung, die in einem Multistakeholderprozess erarbeitet wird, langfristig festgelegt werden. Für alle übrigen Wälder

würde für die Bewirtschaftung nebst den ökologischen Mindeststandards die Erhaltung der Multifunktionalität gelten.

Wir würden es deshalb als sinnvoll erachten, wenn für Wälder, die keine besonderen ökologischen und/oder Schutz-Funktionen erfüllen, Mindeststandards aufgestellt würden, welche die Multifunktionalität als Grundprinzip beinhalten.

Artikel 21 Holznutzung

Wir begrüssen die neu eingeführte Pflicht, dass Holzernte- und Motorsägearbeiten gegen Entgelt im Wald nur mit einem vom Bund anerkannten Ausbildungsnachweis ausgeführt werden dürfen. Dies kommt der Zertifizierungsanforderung entgegen, dass grundsätzlich nur mit angemessener Ausbildung Holzernte- und Motorsägearbeiten durchgeführt werden dürfen.

Artikel 22 Kahlschlagverbot

Wir begrüssen, dass das Prinzip des Kahlschlagverbots beibehalten wird. Allerdings können wir die im Gesetz verankerte absolute Grösse von 2 ha nicht nachvollziehen. Diese Definition ist künstlich und berücksichtigt in keiner Art und Weise die notwendige Flexibilität der waldbaulichen Entscheide bei der Waldverjüngung. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf, den Artikel 22 in der heutigen Form zu ändern.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Artikel 22 in der Verordnung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Guido Fuchs
Geschäftsführer